



THÜR. LANDTAG POST
13.05.2024 10:50

1278612024

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Herrn Ministerialrat Dietrich Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3616
zu Drs. 7/9658

Hauptgeschäftsführer

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 8. Mai 2024

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) (Drucksache 7/9658)

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dietrich Stöffler,

geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Anhörungsschreiben vom 20.03.2024 bedanken wir uns für die eingeräumte Gelegenheit und möchten zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen.

Die KVT unterstützt grundsätzlich eine Neufassung des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG). Dabei wird insbesondere die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und die Eingliederung der Angehörigen der Gesundheitsberufe als zielführend erachtet. Kritisch wird in diesem Zusammenhang jedoch gesehen, dass die derzeit gefassten Regelungen in Bezug auf die Einbeziehung in Alarm- und Einsatzpläne als auch geplante Übungen unzureichend konkretisiert sind. Auch fehlen Regelungen zum Aufwendungsersatz insbesondere wegen entgangener Arbeitszeit bzw. wegen notwendiger Arbeitsfreistellung des ärztlichen wie nichtärztlichen Personals.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes liegt gemäß Artikel 70 Grundgesetz vor. Hiernach obliegt den Ländern u. a. die Gesetzgebungskompetenz für den Katastrophenschutz.

Zunächst ist festzustellen, dass mit der Regelung des § 44 ThürBKG in das nach Artikel 12 Grundgesetz geschützte Recht auf Berufsfreiheit eingegriffen wird. Hiernach ist zum einen die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) als auch der Schutz jedes einzelnen vor Arbeitszwang (Artikel 12 Abs. 2 GG) als sogenannte „negative“ Berufsfreiheit gewährleistet. Bei der Inanspruchnahme von Personen zu Hilfeleistung ist daher zunächst zu unterscheiden, ob es sich um eine Inanspruchnahme bestimmter Berufe so z. B. Ärzte handelt oder um die



Heranziehung größerer Gruppen. Ärzte müssen von Berufs wegen im Notfall Hilfe leisten und sind somit auch in Katastrophenfällen zur Hilfe verpflichtet. Hingegen gibt es derartige berufsrechtliche Regelungen für das nichtärztliche Personal nicht. Die Anordnung von Arbeitszwang kann als herkömmliche Dienstleistungspflicht zulässig sein. Im Falle einer Katastrophe dürfte eine Einschränkung des Grundrechts durchaus gerechtfertigt sein, sofern der Eingriff herkömmlich, allgemein und gleich ist. Dies voraus geschickt soll zu den Regelungen, welche den Gesundheitsbereich im Allgemeinen und die Angehörigen der Gesundheitsberufe betreffen, wie folgt Stellung genommen werden.

Eine Zusammenarbeit der Aufgabenträger mit den Berufskammern und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe wird selbstverständlich als zielführend und sinnvoll bewertet. Aufgrund der allgemeinen Formulierung „Aufgabenträger“, ohne diese konkret zu definieren, bleibt zunächst auslegungsfähig, mit welchen Aufgabenträgern im Speziellen zusammengearbeitet werden soll. Weiterhin ist festzustellen, dass unklar ist und durch die vorgesehenen Regelungen unklar bleibt, wie, in welchem Umfang und inwieweit die Angehörigen der Gesundheitsberufe in die Alarm- und Einsatzpläne einzubeziehen sind.

Selbstverständlich ist es im Brand- und Katastrophenfall unumgänglich, alle verfügbaren Hilfskräfte mit ihren speziellen Fähigkeiten und Kenntnissen in die Gefahrenabwehr einzubeziehen. Hierbei ist aber unter Berücksichtigung der Eingriffsschranken in Art. 12 GG zwingend eine nähere konkretisierende Ausgestaltung des Normgefüges des § 44 ThürBKG wünschenswert.

Nach diesseitiger Auffassung sind die in § 44 ThürBKG geplanten Regelungen nicht konkret genug gefasst. Die Teilnahmeverpflichtung in Absatz 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung der in ihrem Beruf tätigen Ärzte, sich für die besonderen Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes fortzubilden. Nicht geregelt wird jedoch der Umfang der Teilnahmeverpflichtung, wer die Auswahl der zur jeweiligen Teilnahme an genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der Ärzte vornehmen soll. Im Übrigen muss klar herausgestellt werden, dass in medizinischen Angelegenheiten berufsrechtlich die Ärzte frei sein müssen und gerade keinen Weisungen von Nichtärzten unterliegen dürfen (§ 2 Abs. 4 Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen). Konkretisierungsbedürftig wird ebenfalls die Teilnahmeverpflichtung an angeordneten bzw. genehmigten Einsätzen/Übungen gesehen. Eine pauschale Teilnahmeverpflichtung reicht unseres Erachtens nicht. Sicherzustellen ist eine gleichmäßige Teilnahmeverpflichtung aller in Betracht kommenden Fachdisziplinen in einem konkret zu bestimmenden Einsatzbereich.

Sofern in § 44 Abs. 2 S. 1 ThürBKG sodann geregelt wird, dass die Berufskammern den „Behörden“ Auskünfte erteilen müssen, ist nicht klar, um welche Behörden es sich hierbei handeln soll. Im Gesetz ist der Begriff „Aufgabenträger“ vorrangig genutzt. Dies sollte fortgeführt werden.

Es sollte zudem klar definiert werden, für welche Zwecke die/der Behörde/Aufgabenträger die übermittelten Daten datenschutzkonform verarbeiten darf. In der Gesetzesvorlage fehlt weiter ein Hinweis, dass die/der Behörde/Aufgabenträger die Daten löschen muss, sofern diese nicht mehr für die gesetzlich festgelegten Zwecke benötigt werden.

Die Erfassung der nicht mehr in ihrem Beruf tätigen Personen in § 44 Abs. 3 ThürBKG wird insofern als datenschutzrechtlich problematisch erachtet, als diese das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Mitarbeit in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis erfolgt.

Hinsichtlich der Entschädigungsleistung ist zu monieren, dass die Angehörigen der Gesundheitsberufe lediglich die allgemeine Entschädigung in § 55 ThürBKG beanspruchen können. Bei Inanspruchnahme von beruflichen Nebenpflichten (Teilnahme an Einsätzen/Übungen, Lehrgängen etc.) sollte bei Selbständigen eine marktgerechte Vergütung erfolgen. Hierbei ist selbstverständlich ebenfalls eine



Regelung zur Kostentragung für die Inanspruchnahme des in ambulanten Gesundheitseinrichtungen bei Ärzten/Ärztinnen und Psychotherapeuten/innen tätige Fach- und Hilfspersonal zu treffen. Es empfiehlt sich, eine analoge Regelung zu § 14 ThürBKG zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

^v Hauptgeschäftsführer